

RECHTLICHE GRUNDSATZABTEILUNG

Abteilung Rechtsdienst 1

Republik Österreich
Parlamentsdirektionbegutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.11.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
Mail vom 24.10.2014Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-LE.4.2.1/0013-RD
1/2014Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prichenfried/2144
Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at**Neuregelung parlamentarischer Untersuchungsausschuss;
Initiativanträge 718/A, 719/A und 720/A; Stellungnahme BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zur Neuregelung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses abzugeben:

Initiativantrag 718/A - Änderung des B-VG:Zu Art. 53 Abs. 2:

Ausgehend davon, dass sich der Einschub "soweit diese Hoheitsrechte" ausüben, lediglich auf die Tätigkeit beliebiger Unternehmen bezieht, ist unklar, was Gegenstand des Untersuchungsrechts im Zusammenhang mit Aufsichtsrechten sein soll:

- Das privatwirtschaftliche Handeln von ausgegliederten Rechtsträgern ist laut Erläuterungen nicht erfasst, weil es sich eben nicht um Verwaltung handelt. Die Aufsichtsrechte stehen aber auch mit diesem privatwirtschaftlichen Handeln der ausgegliederten Rechtsträger in Zusammenhang. Mit der Untersuchung der Ausübung von Aufsichtsrechten wird das Untersuchungsrecht somit auf das privatwirtschaftliche Handeln eines Unternehmens ausgedehnt, weil sich das Aufsichtsrecht auch auf dieses bezieht.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 12, T +43 1 711 00, F +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

- Die Ausübung von Aufsichtsrechten stellt keine Hoheitsverwaltung dar.
- Die Aufsichtsrechte werden nicht vom Organ, sondern von einem von diesem nominierten Organwalter ausgeübt, der laut AktienG weisungsfrei ist. Die Ausübung des Aufsichtsrechts ist daher nicht dem Handeln des Organs zurechenbar.

Initiativantrag 720/A – Informationsordnungsgesetz:

Allgemeine Bemerkungen:

Das Verhältnis zum Grundrecht auf Datenschutz ist unklar.

Das in § 1 Datenschutzgesetz 2000 (Verfassungsbestimmung) verankerte Grundrecht auf Datenschutz schützt u.a. auch die Weitergabe personenbezogener Daten. Geschützte Daten dürfen daher nicht an den Nationalrat übermittelt werden (Schwärzung), sofern nicht eine ausdrückliche, dem § 1 Datenschutzgesetz 2000 entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist.

Es stellt sich die Frage, ob Art. 53 eine ausreichende Grundlage zur Übermittlung von Daten an den Nationalrat darstellt. Dies sollte noch geprüft werden. Der Klassifizierung können jedenfalls nur Daten unterliegen, die der NR rechtmäßig erhalten hat.

Zu § 7:

§ 7 sieht vor, dass bei Freigabe- oder Umstufungsanträgen für Informationen die sowohl dem Nationalrat als auch dem Bundesrat zugeleitet wurden, nach Möglichkeit eine einvernehmliche Vorgangsweise herzustellen ist. Es stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn kein Einvernehmen erzielt wird.

Zu § 18:

Nach § 18 Abs. 1 soll die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufen 3 oder 4 unter gerichtliche Strafe gestellt werden. Unklar ist, wie mit der Verwertung bzw. Offenbarung von klassifizierten Informationen der Stufen 2 und 1, die sich im Wesentlichen auf die Behinderung der Ermittlungstätigkeit oder Erleichterung des Begehens schwerer Straftaten beziehen (siehe auch Erläuterungen zu § 4), umzugehen ist. Auch für diese Fälle sollten daher entsprechende Sanktionen vorgesehen werden.

Zu § 19:

§ 19 ordnet an, dass „aus einer Verletzung dieses Bundesgesetzes keine zivilrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können.“ Die Erläuterungen weisen zur dieser Gesetzesbestimmung lediglich darauf hin, dass „aus anderen Gesetzen abgeleitete zivilrechtliche Ansprüche unberührt bleiben“.

Diese Anordnung erscheint aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten heraus unverständlich. Es erscheint bedenklich, dass ein Rechtsunterworfener, der der Auskunftspflicht im Rahmen eines Untersuchungsausschusses unterliegt und dem durch widerrechtliche Veröffentlichung von Informationen wirtschaftlicher Schaden entstanden ist, aufgrund dieser Bestimmungen keinerlei Schadenersatzansprüche geltend machen dürfe. Es wird daher angeregt, die Aufnahme von der Amtshaftung nachgebildeten Bestimmungen zu prüfen.

Für den Bundesminister:

Zauner

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-14T07:21:31+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	